Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1985/8/22 12Os93/85

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.08.1985

Norm

StGB §131

Rechtssatz

Ein Dieb wendet gegen eine Person dann Gewalt an, wenn er, um sich oder einem Dritten die weggenommene Sache zu erhalten, nicht bloß unerhebliche physische Kraft gegen die (ihn anhaltende) Person einsetzt, die es dieser unmöglich macht oder doch sehr erschwert, die Wegnahme der Sache zu verhindern oder sie dem Berechtigten zurückzuverschaffen.

Entscheidungstexte

- 12 Os 93/85
  Entscheidungstext OGH 22.08.1985 12 Os 93/85

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0093790

Dokumentnummer

JJR_19850822_OGH0002_0120OS00093_8500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at